

Die Beweislast bei Behandlungs- und Aufklärungsfehlern

Der Beweislast kommt in einem Prozess ganz entscheidende Bedeutung zu. Oft sogar prozessentscheidende. Die Verteilung der Beweislast bestimmt sich im Zahnarzthaftungsprozess danach, was bewiesen werden soll. Die Hauptfälle sind der Behandlungsfehler und der Aufklärungsfehler. Den Behandlungsfehler muss der Patient beweisen, die korrekte Aufklärung der Zahnarzt. In bestimmten Fällen kommt es zur Umkehr der Beweislast.

DR. SUSANNA ZENTAI/KÖLN

Beweislast bei Behandlungsfehlern

Wenn ein Patient gegen einen Zahnarzt vorgehen möchte, muss er einen Fehler in der Behandlung nicht nur darlegen, sondern auch beweisen. Das entspricht dem allgemeinen Prozessrecht: derjenige, der etwas begehrt, muss seinen Anspruch und die ihn begründenden Tatsachen belegen. Der Patient muss demnach Folgendes darlegen und beweisen:

- einen Fehler bei der Behandlung
- das haftungsbegründende Verschulden des behandelnden Zahnarztes
- den Eintritt eines Schadens
- die Ursächlichkeit zwischen Behandlungsfehler und Schaden.

Im Allgemeinen wird dem Patienten kein besonders strenger Maßstab dafür angelegt, die entscheidungserheblichen Tatsachen im Prozess darzustellen. Mit dieser im Vergleich zu anderen Verfahren abgeschwächten Anforderung wird im Sinne der Waffengleichheit dem Umstand Rechnung getragen, dass der Patient in der Regel ein medizinischer Laie ist und so nur schwer substantiiert den konkreten Behandlungsfehlervorwurf formulieren kann.

Beweislast bei Aufklärungsfehlern

Bei vermeintlichen Aufklärungsfehlern durch den Zahnarzt ist die Beweislast genau andersherum. Die ordnungsgemäße

Aufklärung ist vom Zahnarzt zu beweisen. Er muss zum einen die korrekte Erfüllung seiner Aufklärungspflicht und zum anderen die wirksame Einwilligung durch den Patienten darlegen und beweisen. Gelingt ihm dies nicht, so geht die Rechtsprechung davon aus, dass es infolge einer unzureichenden zahnärztlichen Aufklärung an einer wirksamen Einwilligung des Patienten gefehlt hat.

Der behauptete Aufklärungsfehler durch den Zahnarzt wird im Prozess spätestens dann für den Patienten wichtig, wenn er den Behandlungsfehler nicht beweisen kann. Das bedeutet, die sorgfältige Dokumentation des Aufklärungsgesprächs ist sehr wichtig und kann entscheidend sein. Dokumentation meint nicht – wie ein weit verbreiteter Irrtum ist – die Unterschrift des Patienten unter einem Aufklärungs- und Einwilligungsbogen. Die Unterschrift des Patienten allein ist niemals Beweis genug für eine ordnungsgemäße Aufklärung. Dies gilt insbesondere für vorgefertigte Formulare, die wenig oder schlimmer gar keine Anmerkungen zu dem individuellen Patientengespräch enthalten.

Sinn und Zweck der Aufklärung ist es, dass sich der Patient eine ausreichende Entscheidungsgrundlage verschaffen kann. Diese muss ihm vom Zahnarzt in einem persönlichen Gespräch vermittelt werden. Und nur in einem persönlichen Gespräch kann sich der Zahnarzt darüber vergewissern, ob der Patient alles Relevante verstanden hat. Nochmals: die sorgfältige Dokumentation des Aufklärungsgesprächs ist entscheidend!

Umkehr der Beweislast

Wähnt sich der Zahnarzt nun bei ordnungsgemäßer Dokumentation der Aufklärung in Sicherheit, kann es immer noch passieren, dass er bezüglich des Behandlungsfehlers darlegungs- und beweispflichtig wird. Dies kann bei der Umkehr der Beweislast geschehen. Auch hier herrscht wie bei der Beweisqualität von unterzeichneten Aufklärungsbögen eine weit verbreitete Fehlvorstellung.

Verwirrung stiftete wahrscheinlich die Formulierung der Gerichte, ein grober Behandlungsfehler könne für den Patienten „zu Beweiserleichterungen bis hin zur Beweislastumkehr“ führen. Dies ist in der Tat missverständlich. Der BGH stellte in seiner Entscheidung vom 27. 04. 2004 (Az VI ZR 34/03) klar: Dem Begriff „Beweiserleichterung“ kommt gegenüber der Beweislastumkehr keine eigenständige Bedeutung zu. Das be-

ANZEIGE

Stellengesuch

Französischer Kollege aus Strasbourg sucht nach Studium der Zahnmedizin an der Uni Strasbourg

Weiterbildungsstelle in Oralchirurgie.

Die Kontaktadresse kann beim BDO-Sekretariat unter der Tel.-Nr. 0 26 31/2 80 61 erfragt werden.